

Gemeinde Pinnow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Pin GV 713/22-01 Datum: 29.08.2022 Status: öffentlich
Abwägungsbeschluss (Zwischenabwägung) zur 2. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Gemeinde Pinnow für den Bereich Pinnow	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Frau Priehn	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Gemeindevertretung Gemeinde Pinnow (Entscheidung)	12.09.2022

Sachverhaltsdarstellung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow hat in ihrer Sitzung am 24.01.2022 den Beschluss zur Aufstellung der 2. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Gemeinde Pinnow für den Bereich Pinnow gefasst. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB zur 2. Änderung des Teilflächennutzungsplans erfolgte durch eine öffentliche Auslegung des Vorentwurfs in der Zeit vom 07.03.2022 bis zum 08.04.2022.

Die Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB hat gleichzeitig stattgefunden.

Die aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen wurden geprüft und ggf. in die Planunterlagen eingearbeitet.

Die Anregungen sind in anliegenden Abwägungsunterlagen zusammengefasst.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

Abwägungsunterlagen zum Vorentwurf

Beschlussvorschlag:

1. Die während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf der 2. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Gemeinde Pinnow für den Bereich Pinnow vorgebrachten Anregungen und Hinweise hat die Gemeindevertretung gemäß anliegender Abwägungsunterlagen geprüft.
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow beschließt über die Zwischenabwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß der vorliegenden Zusammenstellung.
3. Das Ergebnis der Zwischenabwägung ist den Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit, die Anregungen und Hinweise zu diesem Planvorhaben vorgebracht haben, mitzuteilen.

2. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Gemeinde Pinnow für den Bereich Pinnow

Abwägung

nach frühzeitiger Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Abwägungsmaterial

Das Abwägungsmaterial wurde aus den Originaltexten der Stellungnahmen der Beteiligten angefertigt. Die Abwägungsvorschläge wurden hinter den jeweiligen Anregungen *kursiv* und **blau** gekennzeichnet eingefügt. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind von einer Person Anregungen eingegangen. Das Abwägungsmaterial besteht aus insgesamt **14** Seiten.



metropolregion hamburg

Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 160220 | 19092 Schwerin

Amt Crivitz
Gemeinde Pinnow
Amtsstraße 5
19089 Crivitz

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Organisationseinheit
Fachdienst Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Ansprechpartner
Herr Ziegler

Telefon 03871 722-6313 Fax 03871 722-77 6313

E-Mail carsten.ziegler@kreis-lup.de

Aktenzeichen
BP 220013

Dienstgebäude
Ludwigslust

Zimmer
B 309

Datum
02.05.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

Betrifft: Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Gemeinde Pinnow für den Bereich Pinnow, Amt Crivitz

Bezug: Schreiben des Amtes vom 01.03.2022; PE: 02.03.2022

Planzeichnung M 1: 10.000 vom 04. Januar 2022

Begründung zum Vorentwurf vom 04. Januar 2022 einschl. Umweltbericht vom Februar 2022

Die eingereichten Unterlagen zu o.g. Planung der Gemeinde Pinnow wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.

Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

Keine Bedenken äußerten folgende Fachdienste:

FD 33 - Bürgerservice / Straßenverkehr
FD 38 - Brand- und Katastrophenschutz
FD 53 – Gesundheit
FD 60 - Regionalmanagement und Kreisentwicklung
FD 62 - Vermessung und Geoinformation
FD 63 - Bauordnung, Straßen- und Tiefbau
FD 68 - Umwelt, Naturschutz

Hinweis: Die Stellungnahme vom Fachbereich Artenschutz wird nachgereicht.

Wasser- und Bodenschutz

Die 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pinnow erfolgt parallel zur Aufstellung des B-Plan Nr. 21 „Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd“ der Gemeinde Pinnow, Amt Crivitz.

Das Vorhaben befindet sich z. T. in der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Pinnow. Zur Thematik Ver- und Entsorgung werden in der vorliegenden Begründung keine Aussagen getroffen. Grundlegendere Informationen sind in der textlichen Festsetzung und Begründung zum o. g. B-Plan enthalten. Es wird daher auf die Stellungnahme zum B-Plan vom 08.03.2022 verwiesen.

Herrmann, Sachbearbeiterin Wasserwirtschaft

Anlagen wassergefährdender Stoffe

Bezüglich des Umganges mit und der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen im Bereich der Trafos wird auf die Stellungnahme zum B-Plan Nr. 21 „Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd“ vom 11.03.22 verwiesen. i/

Ahrens, Sachbearbeiterin

Bodenschutz

Bezüglich des Bodenschutzes wird auf die Stellungnahme zum B-Plan Nr. 21 „Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd“ vom 15.03.22 verwiesen.

Krüger, SB

Begründung

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.

Immissionsschutz und Abfall

Auflagen

1. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Gemeinde Pinnow umfasst in der Gemarkung Pinnow Flur 2 mehrere Flurstücke. Mit dem Planvorhaben werden neue Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage ausgewiesen. Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich, somit sind die Immissionsrichtwerte eines Mischgebietes maßgebend.

Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6.1 d) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem Mischgebiet von

- tags (06.00- 22.00 Uhr) - 60 dB (A)
- nachts (22.00 - 06.00 Uhr) - 45 dB (A)

nicht überschritten werden.

2. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.
3. Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.
4. Reflexionen von Photovoltaikanlagen stellen Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 3 Abs. 2 BImSchG) dar. Sonnenlicht wird von der glatten Oberfläche der Module nicht nur absorbiert, sondern auch zu einem Teil reflektiert. Dadurch können in der Nachbarschaft zum Teil Einwirkungen mit hoher Leuchtdichte auftreten und mit >105 cd/m² eine Absolutblendung bei den Betroffenen auslösen. Die Absolutblendung in ihrer Auswirkung auf die Nachbarschaft kann wie der periodische Schattenwurf von Windenergieanlagen betrachtet werden. In Anlehnung an [Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise), verabschiedet auf der 103. Sitzung, Mai 2002] kann eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG durch die maximal mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen vorliegen, wenn diese mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt.
5. Für die Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage ist eine Blendwirkung der eingesetzten Photovoltaik-Module für die Umgebung auszuschließen. Es sind Photovoltaik-Module mit einer Antireflexionsbeschichtung zu verwenden.
6. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Niederfrequenzanlagen, wie Transformatorstationen, so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die in der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten.

Hinweise

1. Gemäß § 22 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
 - nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
 - die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.
2. Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG).
 3. Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.
 4. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.
 5. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV (26. BImSchVVwV) vom 26. Februar 2016 einzuhalten.

Gez. Fiedelmann, SB Immissionsschutz

Die Auflagen und Hinweise des Sachbereichs Immissionsschutz werden auf der Ebene der parallel erfolgenden Aufstellung des B-Plans Nr. 21 „Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd“ abgearbeitet.

Abfallwirtschaft

Es bestehen aus Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung keine Einwände oder Bedenken.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Ziegler
SB Bauleitplanung

Landkreis Ludwigslust-Parchim
Fachdienst 68
FG Naturschutz und Landschaftspflege

Ludwigslust, den 05.05.2022

FD 63
Bauleitplanung

Reg.-Nr.: 19906

**Maßnahme: 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Gemeinde
Pinnow für den Bereich Pinnow, Amt Crivitz**

Aktenzeichen: BP 220013

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB und Ermittlung des Umfangs und
Detaillierungsgrades der Umweltprüfung**

**hier: hier: Gesamtstellungnahme der unteren Naturschutzbehörde, einschl.
Nachreichung Artenschutz**

....

**Vorläufige Stellungnahme zum speziellen Artenschutz nach § 44 Abs. 1
Bundesnaturschutzgesetz und zum Allgemeinen Artenschutz**
(Heide Beese, Tel.03871-722-6838, E-Mail: heide.beese@kreis-lup.de)

Die Auswirkungen auf die gesetzlich geschützten Arten, die Einhaltung
artenschutzrechtlicher Belange sind entsprechend der Abschichtung (Ebene
der unverbindlichen Bauleitplanung) gegenüber der unteren
Naturschutzbehörde darzulegen. J

Dabei ist die zusammenfassende Übernahme der Ergebnisse der
artenschutzrechtlichen Betrachtungen des Bebauungsplanes Nr. 21 in die Änderung
des Flächennutzungsplanes geeignet, diese Belange hinreichend zu berücksichtigen.

Die Unterlagen sind im weiteren Planverfahren entsprechend der Stellungnahme
zum Bebauungsplan Nr. 21 anzupassen und der UNB erneut zur Prüfung
vorzulegen.

*Die Zusammenfassung der Ergebnisse des Artenschutzfachberichts wurde unter 5.5.1.
Artenschutz in die Begründung übernommen.
Der Anregung wurde gefolgt.*

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg



Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin

Amt Crivitz
Stadt- und Gemeindeentwicklung
z.Hd. Frau Siraf
Amtsstraße 5
19089 Crivitz

Bearbeiter: Herr Bastrop
Telefon: 0385 588 89 161
E-Mail: johann.bastrop@afriwm.mv-regierung.de
AZ: 120-506-33/22 (B-Plan)
120-505-11/22 (F-Plan)
Datum: 30.03.2022

nachrichtlich: LK LUP (FD Bauordnung), WM V 750, WM V 710

Landesplanerische Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 „Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd“ i.V. mit der 2. Änderung des Teilflächen- nutzungsplanes der Gemeinde Pinnow

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Ihre Schreiben vom: 01.03.2022 (Posteingang: 01.03.2022)
Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Frau Siraf,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen, Grundsätzen und Erfordernissen der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPlG) Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V, S. 166, 181), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011 sowie dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 26.05.2021) beurteilt.

Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele

Zur Bewertung hat der Vorentwurf des vB-Plans Nr. 21 „Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd“ sowie der Vorentwurf der 2. Änderung des Teilflächennutzungsplanes für den Bereich Pinnow, jeweils bestehend aus Planzeichnung (Stand Januar 2022) und Begründung, vorgelegen.

Ziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Energieerzeugungsanlagen auf Basis solarer Strahlungsenergie zu schaffen.

Vorgesehen ist die Ausweisung eines ca. 14,2 ha großen Sonstigen Sondergebietes gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“. Das Vorhabengebiet befindet sich innerhalb des Kiessandtagebaus Pinnow Süd (Ks 74). Auf dieser Fläche ist der Abbau und die anschließende Bodeneinlagerung nahezu abgeschlossen. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 16,9 ha.

Um dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB Rechnung zu tragen, wird der Teilflächennutzungsplan für den Bereich Pinnow im Parallelverfahren geändert. Im Rahmen der 2. Änderung des soll die in Rede stehende Fläche künftig als sonstiges Sondergebiet „Photovoltaikanlage“ dargestellt werden.

Raumordnerische Bewertung

Das Vorhaben entspricht den Programmsätzen 5.3 (1) LEP M-V sowie 6.5 (2) und 6.5 (4) der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie RREP WM, wonach in allen Teilräumen der Anteil der Erneuerbaren Energien bei der Energieversorgung, u.a. durch Sonnenenergie, deutlich zunehmen soll.

Laut der Karte M 1:100.000 des RREP WM befindet sich der Vorhabenstandort im Vorranggebiet Rohstoffsicherung Nr. 74 „Pinnow Süd“ (vgl. Anlage zu Programmsatz 5.6 RREP WM). In den Vorranggebieten Rohstoffsicherung hat die Sicherung und Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe Vorrang vor anderen Ansprüchen der Raumnutzung. In diesen Bereichen sind einen Abbau verhindernde Nutzungen auszuschließen (vgl. Programmsatz 5.6 (2) Z RREP WM). Gemäß Programmsatz 7.3 (5) ist eine zeitlich befristete Zwischennutzung innerhalb von Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten der Rohstoffsicherung möglich, wenn diese einer bedarfsgerechten Gewinnung nicht entgegensteht. Da die bergbauliche Nutzung für diesen Teilbereich bereits abgeschlossen ist, liegt demnach künftig keine den Bergbau betreffende Einschränkung vor.

In der Regel handelt es sich bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen um Zwischennutzungen für eine festgelegte Nutzungsdauer, so dass dem Vorrangcharakter nach Ende des Betriebes weiterhin Rechnung getragen werden kann. Die vorgesehene Nutzungsdauer ist den vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen. Dies ist entsprechend im weiteren Verfahren zu ergänzen.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass gemäß Programmsatz 6.5 (13) der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie RREP WM bei allen Vorhaben der Energieerzeugung, der Energieumwandlung und des Energietransportes Regelungen zum Rückbau der Anlagen nach der Nutzung bereits in der Planungsphase getroffen werden sollen. Hierzu sind den vorliegenden Unterlagen ebenfalls keine Aussagen zu entnehmen, so dass die Unterlagen dahingehend im weiteren Verfahren zu ergänzen sind.

Zwischennutzungen und deren Rücknahme sind im Rahmen raumordnerischer Verträge nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 Raumordnungsgesetz oder der Bauleitplanung zu regeln.

Bewertungsergebnis

Unter der Voraussetzung, dass die noch erforderlichen Ergänzungen vorgenommen werden, ist das Vorhaben mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Abschließender Hinweis

Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gelten nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. Johann Bastrop

Die Raumordnerische Bewertung des Amtes für Raumordnung und Landesplanung wurde unter 3.3. in die Begründung übernommen.

Die Nutzung der Photovoltaikanlage soll für einen Zeitraum von ca. 30 Jahren erfolgen. Der Rückbau der Anlagen und die Absicherung des Rückbaus über eine Bürgschaft wird in einem städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB (Durchführungsvertrag) zwischen der Gemeinde Pinnow und der Vorhabenträgerin geregelt. Die Begründung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 21 „Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd“ wurde diesbezüglich unter 1. ergänzt.

Den Anregungen wurde gefolgt.

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Amt Crivitz
z.H. Frau Siraf
Amtsstraße 5
19089 Crivitz



Telefon: 0385 / 59 58 6-151
Telefax: 0385 / 59 58 6-570
E-Mail: Andrea.Geske@staluwm.mv-
regierung.de
Bearbeitet von: Andrea Geske

AZ: StALU WM-049-22-5122/5121-76112
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 16. März 2022

Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 21 der Gemeinde Pinnow „Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd“ i.V.m. 2. Änderung Teilflächennutzungsplan für den Bereich Pinnow der Gemeinde Pinnow

Ihr Schreiben vom 1. März 2022

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die vorgelegten Unterlagen wurden aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange sind nicht betroffen. Bedenken und Anregungen werden daher nicht geäußert.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Planungsgebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

*Die untere Naturschutzbehörde und das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V wurden am Verfahren beteiligt.
Dem Hinweis wurde bereits gefolgt.*

3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

Der Hinweis wird im weiteren Verfahren beachtet.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

In seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung befindet sich nachfolgende Anlage, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt bzw. angezeigt wurde:

➤ Ewes GmbH (Flüssiggaslagerbehälteranlage) Standort: Crivitz, Flur 30, Flurstück 34/96

Diese Anlage genießt Bestandschutz und ist bei allen Planungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Im Auftrag

Anne Schwanke

Der Hinweis auf die Flüssiggaslagerbehälteranlage wurde unter 5.4. in die Begründung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 21 „Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd“ aufgenommen. Die Entfernung der beiden Vorhaben beträgt ca 8 km, eine gegenseitige Beeinflussung kann ausgeschlossen werden.



Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

Amt Crivitz
für die Gemeinde Pinnow
Amtsstraße 5
19089 Crivitz



Bearb.: Frau Günther
Fon: 03831 / 61 21 0
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de

www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 0678/22

Az. 506/13076/128-2022

Ihr Zeichen / vom
01.03.2022

Mein Zeichen / vom
Gü

Telefon
61 21 44

Datum
28.03.2022

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

2. Änderung des Teilflächennutzungsplans für den Bereich Pinnow der Gemeinde Pinnow

berührt bergbauliche Belange nach Bundesberggesetz (BBergG), aber keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit eine Bergbau- und eine Gewinnungsberechtigung vor. Es handelt sich hierbei um das Bergwerkseigentum (BWE) Pinnow Süd und die grundeigene Gewinnung (geG) Pinnow Süd Erweiterung I.

Für diese Berechtigungen existiert zurzeit ein zugelassener Hauptbetriebsplan Pinnow Süd bis 31.01.2023, welcher auf Antrag verlängert werden kann, und ein obligatorischer Rahmenbetriebsplan bis 31.12.2031. Inhaber und Betreiber des Tagebaues Pinnow Süd ist die Otto Dörner Kies und Umwelt Mecklenburg GmbH & Co. KG, Am Consrader Berg 8 in 19086 Consrade. Die Vorhabenfläche befindet sich in einem Bereich, der auf Basis eines Hauptbetriebsplanes aktuell unter Bergaufsicht steht. Die Realisierung des geplanten Bauvorhabens setzt zwingend die vorherige Beendigung der Bergaufsicht im Vorhabengebiet voraus.

*Die Beschreibung der bergrechtlichen Situation wurde unter 5.1. in die Begründung eingefügt.
Die Beendigung der Bergaufsicht wird angestrebt.*

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens wurden Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen festgelegt, die gleichzeitig der Kompensation des bergbaulichen Eingriffs dienen. Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wurden in das zentrale Kompensations- und

Ökokontoverzeichnis unter der ID 7114 eingetragen. Sie entsprechen dem gegenwärtigen Genehmigungsstand und sind verbindlich.

Im Plangebiet ist die Wiedernutzbarmachung der Tagebaufläche durch die Gestaltung eines Baggersees, Sukzessionsflächen in den Flachwasserbereichen im Uferbereich des Baggersees sowie die Sukzession auf Wiederverspülflächen geplant.
Die aktuelle Genehmigungssituation widerspricht der Ausweisung der Flächen als „Sondergebiet Photovoltaikanlage“.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag



Alexander Kattner

Der Umweltbericht mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wurde dementsprechend überarbeitet.

Den Anregungen des Bergamtes wird gefolgt.

Eine Bürgerin aus 19079 Zietlitz

08.04.2022

**Vorhabenbezogener Bebauungsplans Nr. 21 „Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd“
Aufstellungsbeschluss zur 2.Änderung des Teilflächennutzungsplanes**

Bezugnehmend auf die ausgelegten Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.21 „Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd“ sollen nachfolgende Anregungen/ Anmerkungen eingebracht werden:

Das vorgesehene Plangebiet für die PV-FFA liegt innerhalb des beschriebenen Geltungsbereichs an einem *exponierten Standort* auf einer gut sichtbaren Anhöhe der Verspülflächen.

Vorschriftsgemäß wird hier der Geltungsbereich des Vorhabengebietes in der Gemarkung Pinnow ausgewiesen, der im Süden an der Gemeindegrenze Sukow endet. Keine Erwähnung findet folglich die Wohnbebauung des Ortsteiles Zietlitz am gegenüberliegenden Ufer des Kiessees vis a vis der geplanten PV-FFA (sowohl im Süden als auch im Südosten). Augenscheinlich liegt das Vorhabengebiet höher als der Ortsteil Zietlitz, der auf 40 – 42 Höhenmetern liegt, damit erhält die PV-FFA zumindest für die Zietlitzer Anlieger einen *landschaftsprägenden Charakter*.

*Der Ortsteil Zietlitz wurde in der Begründung unter 4. ergänzt.
Sowohl die Photovoltaikanlage als auch der Ortsteil Sukow befinden sich in der Nähe des Kiessees und somit annähernd auf einer Höhenlage.*

Eine Verstärkung des *landschaftsprägenden Charakters* der Freiflächenanlage liegt faktisch darin, dass die Höhe der baulichen Anlagen ausdrücklich nicht geregelt ist. Der ohnehin exponierte Standort auf einer gut sichtbaren Anhöhe der Verspülflächen lässt den Schluss zu, dass die geplante Anlage mindestens zu einer optischen Zerschneidung der Landschaft führt und damit im Widerspruch zu §1 Abs. 5 des BNatSchG steht. Auf dieser Grundlage wird dringlich vorgeschlagen, durch Festsetzung einer *angemessenen Höhe der baulichen Anlage* den Bebauungsplan zu konkretisieren.

*Die Höhe der baulichen Anlagen wurde mit 4,5 m über vorhandenem Gelände festgesetzt.
Der Anregung wird gefolgt.*

Weiterhin wird angeregt, als wichtigen Bestandteil des Bebauungsplanes, ein naturschutzrechtlich abgestimmtes *Pflanzgebot* mindestens entlang der südlich und südöstlich verlaufenden Einzäunung aufzunehmen. Durch naturnah gestaltete Hecken- und Baumbepflanzungen von mindestens sechs Metern Breite können offene Sichtachsen geschlossen und gleichzeitig artenreiche Lebensräume etabliert werden.

*An der südlichen Grenze soll sich ein B-Plan für eine Photovoltaikanlage in der Gemeinde Sukow anschließen. Dort hätte eine Hecke keine abschirmende Wirkung zur Photovoltaikanlage.
Am östlichen Rand des Plangebiets könnte eine Hecke das Landschaftsbild anders gestalten. Der Anbau einer Hecke wurde unter Heranziehung von Sachverständigen fachlich geprüft. Durch den vorhandenen Untergrund in Form eines aufgespülten Sandfeldes hätte eine Hecke wenig Entwicklungs- und Überlebenschancen. Aufgrund der vorhandenen Böden wird auf eine Heckenpflanzung verzichtet.*

Eine Festsetzung im Bebauungsplan über das Verbot von Pestiziden, die den Bewuchs unter den Modulen niedrig halten, ist eine weitere Maßnahme zum Schutz der Umwelt, hier vor allem zum Gewässerschutz.

*Der Verzicht auf Pestizide wurde in TF 4.1 festgesetzt.
Der Anregung wird gefolgt.*

Literatur

Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Bundesverband Solarwirtschaft e.V. und Naturschutzbund Deutschland e.V., April 2021

Solarparks naturverträglich ausbauen -Anforderungen an naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen-, Beschluss des NABU, Bund-Länder-Rat 13.03.2022

Bundesnaturschutzgesetz

VW-Merkblatt 17-2018 –Bebauungsplanung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Deutscher Verein für Vermessungswesen (DVV) e.V. und Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformationen und Landmanagement, 29.06.2018